

LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2006/2007 an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Ausschreibung der Studiendekane
der Studienrichtung Elektrotechnik, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Lothar Fickert,
der Studienrichtung ET-Toningenieur, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Gernot Kubin
und der Studienrichtung Biomedical Engineering, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert Leitgeb

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Förderung von Studierenden und von Absolventen ordentlicher Studien für hervorragender Leistungen im abgelaufenen Studienjahr. Angesucht werden kann für die Studienrichtungen Elektrotechnik, Elektrotechnik-Toningenieur und Biomedical Engineering, nicht aber für das Doktoratsstudium.

Ein Leistungsstipendium darf 726,72 € nicht unterschreiten und 1.500,-- € nicht überschreiten. Die Zuerkennung entscheidet gem. § 61 (3) StudFG der Studiendekan; auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

A Voraussetzungen gem. § 60 StudFG sind:

- 1) österr. Staatsbürgerschaft oder gem. § 4 StudFG gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig);
- 2) es darf der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten mit nicht schlechter als 2,0 festgelegt sein;
- 3) die Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (z. B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.) darf nicht überschritten werden;
- 4) Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung des Studienerfolgsnachweises und der formalen Unterlagen, wie in Punkt B angeführt.

B Weiters sind vorzulegen:

- 1) Personalblatt, aus dem folgende Daten hervorgehen: Studien- und Heimatanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die Anschrift eines Kontos, auf das das Stipendium überwiesen werden soll,
- 2) Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie),
- 3) Studienbuch (Kopie vom zuletzt inskribierten Semester + Kopie des Deckblattes),
- 4) Studienerfolgsnachweis, erhältlich in der Studienabteilung. Zensuren sind im Zeitraum von 01.10.2006 bis 30.09.2007 anzuführen; getrennt anzuführen sind alle sonstigen Aktivitäten wie: Mitautor wissenschaftlicher Arbeiten, Poster, Tutor- und Vortragstätigkeit und sonstige Institutsmitarbeit.

Anfragen bitte bei Herrn Dipl.-Ing. Dr.techn. Ronald Chemelli, Krenngasse 37, 5. Stock, Di. bis Do. von 10.00 - 12.00 Uhr. Telefon: 873-7925, Fax: 873-7924, e-Mail: chemelli@tugraz.at

Bewerbungen sind spätestens bis Donnerstag, 18. Oktober 2007, 12.00 Uhr

**bei Dipl.-Ing. Dr.techn. Ronald Chemelli persönlich oder per Post (Datum des Briefstempels)
in der Krenngasse 37, 5. Stock, 8010 Graz einzureichen.**

SPÄTER EINLANGENDE ANTRÄGE WERDEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT!

LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2006/07

Personalblatt

für die Bewerbung bei der
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUG

Zu- und Vorname:	
Matrikelnummer:	
Studienrichtung:	
Studienidentifikator:	
Staatsangehörigkeit:	
Studienanschrift:	
Heimatanschrift:	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	
Bankkonto bei der:	
BLZ (Bankleitzahl):	
Konto Nummer:	
Konto Inhaber:	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

Haben Sie bereits einen oder mehrere Anträge für ein Leistungsstipendium gestellt?	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbst errechneter Notenschnitt und Punkteanzahl für das Leistungsstipendium 2006/07 gemäß Anhang 2:		
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe.		
	Datum, Unterschrift	

Anhang 1

GLEICHSTELLUNG v. AUSLÄNDERN und STAATENLOSEN

EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger:

1.) **Daueraufenthaltsberechtigung**

EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger, die sich bereits 5 Jahre ununterbrochen in Österreich aufhalten (vor oder während des Studiums), sind gleichgestellt. Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich.

2.) **Gleichstellung auf Grund „Wanderarbeitnehmereigenschaft der Eltern“:**

Studierende, deren Eltern in Österreich leben und arbeiten (also keine Nicht-Erwerbstätigen und Pensionisten), sind sofort gleichgestellt.

Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich, Nachweis über Erwerbstätigkeit

3.) **Gleichstellung auf Grund eigener „Wanderarbeitnehmereigenschaft“**

Der/die Studierende darf nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sein, sondern um hierzu arbeiten:

Kriterien:

- Wenigstens 6 Monate Berufstätigkeit vor Aufnahme des Studiums
- Beschäftigungsausmaß durchschnittlich wenigstens 20 Wochenstunden
- Studienbeginn später als zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Zulassungsfrist)
- Nur bei freiwilliger Aufgabe der Berufstätigkeit: inhaltlicher Zusammenhang zwischen Berufstätigkeit und Studium muss gegeben sein.

4.) **Gleichstellung auf Grund „Integration ins Bildungssystem“**

Kriterien:

- Mindestens 2 Jahre Schulbesuch + Reifeprüfung in Österreich
- Ausbildung im „tertiären Bildungsbereich“ (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Akademien) reicht nicht
- Sonstige („gesellschaftliche“) Integration reicht nicht

Drittstaatsangehörige

Nur gegen Nachweis der „langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG“. Ein Aufenthalt der Eltern in Österreich ist nicht mehr notwendig. Ausstellungsbehörde: BH bzw. Magistrat.

Staatenlose

Müssen vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums wenigstens 5 Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig gewesen sein. Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich

Flüchtlinge

Nachweis: Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid)

Anhang 2

BERECHNUNGSMODUS FÜR LEISTUNGSTIPENDIEN

- 1) Die Noten der einzelnen Prüfungen werden nach der Stundenanzahl gewichtet. Man erhält daher für

1 Semesterwochenstunde auf 1 (Sehr gut)	4 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf 2 (Gut)	3 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf 3 (Befriedigend)	2 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf 4 (Genügend)	0 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf E (Mit Erfolg teilgenommen)	4 Punkte.
- 2) Studentinnen und Studenten bekommen für das 1. Studienjahr an der TU Graz wegen der geringeren Möglichkeit Prüfungen ablegen zu können 10% mehr Punkte.
- 3) Diplomarbeit:

Nach alter Studienordnung 20 Semesterwochenstunden.

Nach neuer Studienordnung 14 Stunden + 6 Stunden Prüfungen. Da der Aufwand gegenüber der alten Studienordnung nicht geringer wurde, werden weiterhin 20 Semesterwochenstunden für die eigentliche Diplomarbeit gerechnet.
- 4) Dissertation: Für Dissertationen ist das Leistungsstipendium nicht vorgesehen.
- 5) Tutorentätigkeit, Mitarbeit an einem Institut, Publikationen und Vorträge: nach Vorlage der entsprechenden Dokumente (Kopie) je 4 Punkte im Studienjahr.
- 6) Mindestpunktezahl: 120 Punkte.
- 7) Höhe der Stipendien: Die Geldmittel werden unter den Antragstellerinnen und Antragstellern, die die Voraussetzungen und die Mindestpunktezahl erfüllen gleichmäßig aufgeteilt, sofern die Mindesthöhe eines Leistungsstipendiums (726,72 €) nicht unterschritten wird. Ansonsten wird eine Reihung nach den Punkten vorgenommen. Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Notendurchschnitt.